Aufgrund des § 11 Abs. 5 Allgemeine Nutzungsordnung für die Informationsverarbeitungsund Kommunikations-Infrastruktur der Johann Wolfgang Goethe-Universität (Allgemeine IuK-Nutzungsordnung) vom 5. Juni 2001 in der Fassung vom 17. Februar 2004 hat das Präsidium auf Vorschlag des Hochschulrechenzentrums die Entgelteordnung für die Nutzung der Infrastruktur und der Dienstleistungen des HRZ gem. § 11 Abs. 5 Allgemeine IuK-Nutzungsordnung vom 5. Juni 2001 in der Fassung vom 17. Februar 2004 (HRZ-Entgelteordnung) erlassen:

HRZ-Entgelteordnung

Für die Nutzung der Infrastruktur und der Dienstleistungen des HRZ werden folgende Entgelte erhoben:

1. Nutzung der Zentralen Systeme des HRZ / Internet-Zugang (inkl. Zugang über Telefon)

1.1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität unentgeltlich

1.2 Studierende der Goethe-Universität unentgeltlich

1.4 Landeseinrichtungen bzw. Einrichtungen der Forschung und Lehre

- Einzelanschluss € 60 / Monat

- LAN-Anschluss € 180 / Monat

- Andere Anschlüsse und Anbindungen nach Vereinbarung

1.5 Die Kosten von Hardware und deren Einrichtung sowie für den Anschluss werden gesondert in Rechnung gestellt.

2. Nutzung von PC- und Workstation-Pools

2.1 Einrichtungen der Universität unentgeltlich
 2.2 Veranstaltungen gem. § 21 Hessisches Hochschulgesetz hochschulexterne Interessenten (Lehre)
 € 100 / 2 Std.
 € 150 / 4 Std.
 € 200 / ganztägig

3. PC-Wartungsarbeiten

3.1 Beratung (Hard- und Software, Systemauswahl etc.) unentgeltlich

3.2 Vor-Ort-Service (Kosten für Aufstellung, Installation und Reparatur) von PC u. ä. DV-Geräten

- für Mitglieder der Universität
- für Externe

€ 35 / Std.

€ 70 / Std.

3.3 Für häufig vorkommende Standard-Arbeiten gelten Festpreise, die vom HRZ bekannt gemacht werden.

3.4 Verkauf von Material an Mitglieder der Universität Selbstkosten

3.4 Verkauf von Material an Mitglieder der Universität (z.B. Datenträger)

4. Kosten für die Nutzung des ISDN-TK-Systems

4.1 Grundgebühr pro Nebenstelle/Endgerät einschl. Wartung, Voice-Box (Anrufbeantworter) und Datenübertragung (S₀-Schnittstelle) € 6,50 / Monat

4.2 Verbrauch (Dienstgespräche, Privatgespräche sind nicht erlaubt¹) € 0,06 / Einheit

4.3 Ersteinrichtung einer Nebenstelle / Endgerät € 20,00 / Gerät

4.4 Änderung und Umzug (Rangieren) einer Nebenstelle / Endgerät € 40,00 / Gerät sowie vergleichbare Arbeiten

4.5 Endgeräte (neu)² Selbstkosten

5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1 Die Leitung des HRZ wird ermächtigt, die Kosten der Nutzung spezieller Infrastruktur und Dienstleistungen des HRZ festzulegen. Für die Nutzung der zentralen Systeme sowie PC- und Workstationpools sind auf Antrag Sondervereinbarungen möglich.
- 5.2 Zu den vorstehend genannten Kosten kommen die gesetzlichen Steuern und Abgaben.
- 5.3 Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung wird auf Kosten der jeweiligen Benutzerin oder des jeweiligen Benutzers die Vollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz betrieben.

Frankfurt am Main, den 2. März 2004

gez.

Prof. Dr. Rudolf Steinberg

¹ Protokollnotiz zu Ziffer 4.2:

Private Telefongespräche sollen während der Dienstzeit grundsätzlich nicht geführt werden. Ist das Führen privater Telefonate während der Dienstzeit dennoch zwingend erforderlich, sollen in der Regel evtl. vorhandene private Mobilfunktelefone verwendet werden.

Für die Nutzung dienstlicher Telefongeräte für Privatgespräche gilt:

- Private Telefongespräche im Orts- und Nahbereich dürfen kostenfrei für den Nutzer geführt werden, wobei davon ausgegangen wird, dass diese (wie bisher) nur in eingeschränktem Umfang getätigt werden.
- Private Telefonate im Fernbereich werden in unabweisbaren Fällen kostenfrei für den Nutzer geduldet mit der Maßgabe, dass in der Regel drei Abrechnungseinheiten zeitlich nicht überschritten werden sollen.
- Für private Telefonate im Fernbereich, die voraussichtlich drei Abrechnungseinheiten überschreiten, sind die im universitären Bereich vorhandenen öffentlichen Telefoneinrichtungen zu benutzen.
- Private Telefonate ins Ausland sind untersagt.

Zum Beispiel schnurlose Telefone, Faxgeräte sowie Geräte, die ohne technische Notwendigkeit ausgetauscht werden.

² Protokollnotiz zu Ziffer 4.5